

Staatsarchiv Uri

Benutzungsordnung für die Benutzerinnen und Benutzer von ausserhalb der kantonalen Behörden und Verwaltungen

Gestützt auf das Archivreglement (RB 10.6212) und Artikel 6 Buchstabe C Ziffer 6.3 des Organisationsreglementes (RB 2.3322) erlässt das Staatsarchiv auf den 1. Juni 2003 folgende

Ausleih- und Benutzungs-Vorschriften

für sämtliches Archivmaterial (unabhängig von Format und Trägermaterial) soweit dieses durch Benutzerinnen und Benutzer von ausserhalb der kantonalen Behörden und Verwaltungen benutzt wird.

- 1 Soweit das Archivreglement Bestimmungen zur Benutzung von Archivmaterial enthält, gilt das Archivreglement als übergeordnete Norm.
- 2 Archivmaterial wird grundsätzlich nicht ausgeliehen, da es sich in der Regel um Originale und Unikate handelt. Die Einsichtnahme und Benutzung von Archivmaterial beschränkt sich auf die Räume des Staatsarchivs und richtet sich nach der Lesesaal-Ordnung.
- 3 Ausleihen sind - gegen eine entsprechende Ausleihgebühr - nur im Bereiche Film/Ton/Video möglich, wo speziell hergestellte Ausleih-Exemplare vorhanden sind. Jegliches Kopieren dieser Ausleih-Exemplare - auch für den persönlichen Gebrauch - ist untersagt.
- 4 Für die Ausleihe von Original-Material für Ausstellungen sowie von Reprovorlagen für Publikationen gelten besondere Regelungen, die von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Reziprozität und allfälligen Gegenleistungen festgehalten werden. Die Substanzerhaltung hat in jedem Fall stets die höchste Priorität.
- 5 Den Benutzern werden grundsätzlich keine Negative, Dias, Original-Kleinbild-Dias zu Eigentum i. S. freier Verfügung überlassen, sondern stets nur Abzüge, Duplikate oder - wenn technisch bedingt - Zweit-Originale zum vorher vereinbarten Zwecke. Jede andere und weitere Verwendung gilt grundsätzlich als Verstoß gegen die Abmachungen und zieht den Ausschluss von der Benutzungsberechtigung nach sich. Duplikate und Zweit-Originale werden in der Regel zurückgefordert.
- 6 Über die Abgabe von Kopien von Archivmaterial wird von Fall zu Fall und unter Beachtung rechtlicher und konservatorischer Aspekte entschieden.
- 7 Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.
- 8 Die Erhebung von Ausleih- und Benutzungsgebühren sowie anderer Entschädigungen erfolgt gemäss geltender Tarifordnung des Staatsarchivs.
- 9 Mit der Bezahlung von Ausleih- oder Benutzungsgebühren sowie anderer Kostenerstattungen sind grundsätzlich keine Reproduktionsrechte und andere Rechte der Weiterverwendung abgegolten. Die Abgeltung dieser Rechte erfolgt gemäss Vereinbarung von Fall zu Fall.
- 10 Mit jeder Verwendung von Archivmaterial und jeder Wiedergabe oder Vermittlung von Archivmaterial in welcher Form auch immer ist die Verpflichtung zur Angabe des Standorts bzw. Besitzers (Staatsarchiv Uri, Altdorf, Signatur) und allenfalls weiterer urheberrechtlicher Hinweise (z. B. Hinweis auf Fotograf) sowie bei Publikationen die Verpflichtung zur kostenlosen Abgabe von drei Belegs-Exemplaren gemäss Lesesaal-Ordnung verbunden.
- 11 Wer zur Verfügung gestelltes Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgibt ist schadenersatzpflichtig.
- 12 Die im Auftrage des Staatsarchivs von der Kantonsbibliothek Uri verwalteten Buchbestände des Staatsarchivs unterliegen den Benutzungs- und Ausleihvorschriften der Kantonsbibliothek Uri.

Altdorf, 1. Juni 2003

Dr. Rolf Aebersold
Staatsarchivar des
Kantons Uri

Genehmigt durch die Bildungs- und Kulturdirektion Uri am 1. Juni 2003